

## Behandlungsvertrag über die Erbringung einer Tauchtauglichkeitsuntersuchung (TTU)

zwischen

*(Patientenetikett)*

**und der Medizinischen Hochschule Hannover,  
vertreten durch das Präsidium,  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover  
(nachstehend: MHH)**

1. Oben genannte:r Taucher:in wurde von Herrn:Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ an der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin der MHH, darüber informiert, dass eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung nicht Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenkassen ist sowie ausführlich über die geplante Untersuchung aufgeklärt (Dokumentation der Aufklärung auf separatem Formular als Bestandteil der Patientenakte).
2. Risiken und Nebenwirkungen:  
Keine ärztliche Untersuchung ist völlig frei von Risiken. Trotz größter Sorgfalt kann es während oder nach den geplanten Untersuchung in Einzelfällen zu Störungen kommen, die u. U. eine sofortige ärztliche Intervention erfordern. Im Allgemeinen sind bei der TTU jedoch keine Nebenwirkungen zu erwarten.  
In einem gesonderten Gespräch mit eingehender Untersuchung ist der:die Taucher:in über die möglichen Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung und deren möglicher Begleiterscheinungen aufgeklärt worden. Diese Aufklärung wird auf einem Aufklärungsbogen, der Bestandteil der Patientenakte ist, dokumentiert. Den vorgelegten Aufklärungsbogen hat der:die Taucher:in nach dem Gespräch unterzeichnet.
3. **Diese Leistungen gehen über den Rahmen der ausreichenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung im Sinne der Regelungen des 5. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) hinaus und sind hierfür nicht erforderlich. Eine Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung gegenüber der MHH findet nicht statt. Die Entgelte sind daher von dem:der Taucher:in zu tragen.**
4. **Auch privat Krankenversicherte haben die Entgelte der Behandlung selbst zu tragen.** Ob eine Kostenübernahme im Innenverhältnis durch die Versicherung gegenüber der Versicherten erfolgt, hängt insbesondere von den jeweiligen individuellen Versicherungsbedingungen ab. Dem:der Taucher:in wird empfohlen, dies im eigenen Interesse ggf. im Vorfeld abzuklären. **Gleiches gilt entsprechend auch für andere Kostenträger (z. B. Beihilfe).**

**5. Folgende Leistungen werden erbracht und zu nachstehenden Entgelten abgerechnet:**

	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>GOÄ-Nr.</b>	<b>Einfach-Preis</b>	<b>Faktor</b>	<b>Betrag</b>
	eingehende Beratung > 10 Min.: Aufklärung vor der Untersuchung einschl. anschließender ausführlicher Befundbesprechung	1	4,66 €	3,50*	16,31 €
	Untersuchung zur Erhebung des Ganzkörperstatus	8	15,15 €	1,20	18,18 €
	Spirographische Untersuchung	605	14,11 €	1,20	16,93 €
	Flussvolumenkurve	605a	8,16 €	1,20	9,79 €
	Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe ** <i>oder</i>	651	14,75 €	1,20	17,70 €
	Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe und Belastung (Ergometrie) **	652	25,94 €	1,50	38,91 €
	Kurze Bescheinigung (Zeugnis, Attest)	70	2,33 €	1,20	2,80 €
	Materialkosten: 2 x „OMI“ je Seite á 4,45 EUR netto				8,90 €
	Zwischensumme (netto):		90,61 € (Ruhe-EKG) bzw. 111,82 € (Belastungs-EKG)		
	zzgl. 19% Umsatzsteuer		17,22 € (Ruhe-EKG) bzw. 21,25 € (Belastungs-EKG)		
	<b>Gesamtbetrag (brutto):</b>		<b>107,83 € (Ruhe-EKG) bzw. 133,07 € (Belastungs-EKG)</b>		

\* erhöhter Zeitaufwand

\*\* je nach Erfordernis, zutreffendes bitte ankreuzen

6. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Leistungen sowie die tatsächlich anfallenden Materialkosten.
7. Die Leistungen sind gem. § 4 Nr. 14 b) Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht von der Umsatzsteuer befreit.
8. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der MHH bei der Sparkasse Hannover, IBAN DE15 2505 0180 0000 3703 71 (BIC SPKHDE2HXXX) unter Angabe der Rechnungsnummer und des angegebenen Namens zu überweisen.
9. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
10. Falls ein Teil des Vertrages unwirksam ist, behalten die übrigen Vertragsteile uneingeschränkte Wirksamkeit. Der unwirksame Teil ist so auszulegen, dass seine Wirksamkeit hergestellt wird. Maßgeblich sind hierbei der wirtschaftliche Sinn und Zweck der Regelung. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Hannover, den \_\_\_\_\_

im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des:der Taucher:in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der:des MHH-Beauftragten